

AT.reloaded

## Materialien zu den Podcastfolgen: Falllösung für Anfänger:innen I + II

### 1. Sachverhalt

Die Brüder Alex und Bernd haben immer wieder das gleiche Streitthema: Bernd findet, dass Alex ihn in der Aufteilung des Erbes der gemeinsamen Eltern „über den Tisch gezogen“ habe. Als es wieder einmal zu einer Auseinandersetzung kommt, verliert Bernd die Nerven und holt zu einem Kinnhaken gegen Alex aus. Alex ist ihm aufgrund seines regel-mäßigen Boxtrainings jedoch körperlich deutlich überlegen. Er duckt sich blitzschnell weg und schlägt nun seinerseits, wie es in einem Boxkampf angebracht wäre, mit der Faust und voller Kraft ins Gesicht des Bernd. Dabei erwartet er eine leichte Körperverletzung, tatsächlich erleidet Bernd sogar einen Kieferbruch.

Alex ist nun wahnsinnig wütend und verpasst dem auf dem Boden liegenden Bernd einen Fußtritt gegen das Schienbein. Bernd erleidet eine Prellung.

Fraglich ist nun, ob sich Bernd und Alex strafbar gemacht haben!

### 2. Themenbereiche und Fundstellen in Fuchs/Zerbes AT I, 12. Auflage

- Notwehr: 16/5 ff
- Notwehrüberschreitung: 23/26 ff
- Versuch: Kapitel 28

### 3. Relevante Gesetzesstellen

**§ 3 StGB:** (1) *Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.*

(2) *Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.*

**§ 15 StGB:** (1) *Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.*

(2) *Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.*

(3) *Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.*

**§ 83 Abs 1 StGB:** *Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.*

**§ 84 StGB:** (1) *Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

[...]

(4) *Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Abs. 1) des anderen herbeiführt.*